

# Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

## Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1804

9 (27.2.1804)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-759355](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-759355)

Numero 9. Montag, den 27sten Februar 1804.

# Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten.

## Avertissements.

I. Diejenigen, welche sich um die pro hoc anno zu vergebende landschaftliche Prämien, für die besten in termino vorzuführenen Zuchtstuten, bewerben wollen, werden aufgefordert, sich am Donnerstage den 15. März nächstkünftig Vormittags um 9 Uhr mit ihren Pferden auf dem Piqueur-Hofe hieselbst einzufinden.

Signatum Aurich, am 14. Februar 1804.

Königl. Preuss. zur Verbesserung der inländischen Pferde-Zucht niedergesezte Commission.

2. Da der wiederholentlich unterm 21sten May 1745, 4ten July 1800 und sonst vielfältig erlassenen Verbote ungeachtet, die Ausfuhr des Düngers noch immer fortbauert; so wird dem Publicum in Erinnerung gebracht, daß diese Verordnungen

- 1) den Schiffer, welcher Dünger oder Düngerstroh außer Landes führt, mit Confiscation des Schiffs und Ladung,
- 2) den Einwohner, welcher bergleichen einem auswärtigen Schiffer verkauft, mit 20 Gulden an Gelde bestrafen, davon
- 3) dem Angeber in beyden Fällen die Hälfte verschern, und demselben noch beygefügt,
- 4) daß es künftig bloß kleinen Booten gestattet seyn soll, mit Dünger das halbe Zollhaus zu passiren,
- 5) daß diejenigen Zdüner und Unterbediente, welche durch Mit-Wissenschaft oder Nachlässigkeit Verletzungen dieses Verbots begünstigen, mit den ad 1. und 2. bestimmten Strafen zur Hälfte angesehen und deren Angeber wie ad 3. belohnt werden sollen.

Signatum Aurich, den 18. Februar 1804.

Königlich-Preussische Ostfriesische Krieges- und Domainen-Kammer.

## Citationes Creditorum.

I. Die Wittwe Groenesfeld besaß ein zu Nettelburg an des Sietrichters Menne Ubben

Esders Land belegenes Stück Landes von 2 $\frac{1}{2}$  Diemathen, die Oster-Deeme genannt, welches nach ihrem Tode von den Erben, und zwar dem Kaufmann Cornelius Rost uxor. et mandat. noie. den 26. Oct. 1763 öffentlich an den Jan Janssen Boumann verkauft wurde. Nach dem Tode des Jan Janssen Boumann und dessen Ehefrau Antje Siebens Haumann, wurde die Evertje Janssen Boumann, des Evert Hinrichs Penning Ehefrau, Erbin ihres Nachlasses und zwar nach einem Testamente de 4. April 1778. Als nun das oben angegebene Stück Landes bey der Erbtheilung de 20. July 1798 dem Lemme Evers Penning in Eigenthum übertragen wurde, so verkaufte dieser solches wieder, nach einem privatim abgeschlossenen Contracte de 11. October 1803 an den Hausmann Carsjen Sicken zu Nettelburg.

Dieser hat zugleich zwey andere Grundstücke, ein Diemath Landes im heiligen Reithe und zwey Diemathe auf dem Königs-Sette bey Backmoor, welche vorher zu dem Warfe des Engelcke Heynen Olthoff, dem sogenannten alten Hofe, gebraucht und mit Bewilligung der Hochpreisl. Krieges- und Domainen-Kammer davon getrennt worden, den 19. November 1802 öffentlich angekauft und zur Sicherheit seines Besizes wegen dieser 3 Grundstücke auf die Eröffnung des Liquidations-Prozesses angetragen, welcher deshalb auch per decretum de 5. December eröffnet worden.

Es werden daher alle diejenigen, die aus einem Eigenthums-Erb-Pfand-Dienstbarkeits-Benäherungs-Reunions- oder sonstigen dinglichen Rechte einen Anspruch auf diese drey Grundstücke machen können, hiedurch aufgefordert, solchen innerhalb 3 Monaten und spätestens in termino den 12. März 1804 Vormittags 9 Uhr anzugeben, weil sonst Acta für geschlossen angenommen, und jeder mit solchem Ansprüche von den Grundstücken und deren jetzigen Besizer ab- und zum ewigen Stillschweigen



gen verwiesen werden solle.

Stückhausen im Königl. Amtgerichte, den 5ten December 1803.

2. Dem hiesigen Stadtgerichte ist über das Vermögen des Schutzjuden Heymann Isaacs, aus einem ganz verschuldeten Hause und einigen wenigen Winkel-Waaren und Mobilien bestehend, da derselbe durch seinen Mandatarium Justiz-Commissarius Uven sein Unvermögen zur Befriedigung seiner Gläubiger anzeigen lassen, und zur Wohlthat der cessionis honorum gelassen zu werden gebeten hat, per decretum vom heutigen Dato der generale Concurs eröffnet, und citatio edictalis wider dessen sämtliche Gläubiger erkannt worden. Es werden daher alle Creditoren des Gemeinschuldners verabladet, ihre Forderungen und Ansprüche an diese Concurs-Masse spätestens in dem auf den 14ten März a. f. präfigirten Annotations-Termin, Morgens 9 Uhr, gebührend anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, auch sich über des Gemeinschuldners Gesuch um ad cessionem honorum zu gelangen im gedachten Annotations-Termin zu erklären, und zwar unter der Warnung:

daß diejenigen, welche in diesem Termin nicht erscheinen, mit allen ihren etwaigen Forderungen an die Masse präcludiret und ihnen deshalb gegen die übrige Creditores ein ewiges Stillschweigen aufgelegt und dafür, daß sie dem Gemeinschuldner die gesuchte Rechtswohlthat bewilligen, geachtet werden sollen.

Denjenigen Creditoren, welche durch allzuweite Entfernung oder andere legale Ehehaften an der persönlichen Erscheinung verhindert werden, und denen es an Bekanntschaft hieselbst fehlet, werden die Justiz-Commissarien Loth und Uven hieselbst, sodann der Justiz-Commissarius Arends in Hage in Vorschlag gebracht, an deren einen sie sich wenden, und denselben mit Information und Vollmacht versehen können.

Signatum Nordae in Curia, den 1. Dec. 1803.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath von Glan.

3. Da über das — pl. m. aus 1000 Rthlr. an Activ-Forderungen bestehende — Vermögen des Johann Hinrich Schmid zu Leer der Concurs eröffnet worden; so werden alle und jede, welche an diese Masse irgend eine Forderung haben, hiemit edictaliter vorgeladen, solche Ansprüche entweder persönlich, oder durch zulässige

Bevollmächtigte — als zu welchen, denen es an Bekanntschaft fehlen mögte, die Justiz-Commissions-Räthe Sütthoff, Schroeder, Hötting und der Justiz-Commissair Kirchhoff vorgeschlagen werden — innerhalb dreymonaten, oder längstens in termino den 21sten April 1804 anzugeben und deren Richtigkeit nachzuweisen; widerigenfalls sie mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Leer im Amtgerichte, den 12. Decbr. 1803.

Oldenbove.

4. Vom Amtgerichte zu Aurich ist auf Instanz des weyl. Gastwirths und Brauers Dirck Dircks zu Uthwerdum Beneficial-Erben, über dessen Nachlaß, in ausstehenden Forderungen und dem Ertrage des Mobilien bestehend, wegen Ungewißheit der Zulänglichkeit zum Abtrag aller Schulden, der erbshafliche Liquidations-Prozeß eröffnet.

Es werden demnach Alle und Jede, welche auf besagten Nachlaß Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit öffentlich vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten, spätestens am 10. April 1804, persönlich oder durch hiesige Justiz-Commissarien Stürenburg, Detmers, Weber etc., auf dem Amtgerichte zu Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die ausbleibende Gläubiger und Prätendenten aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 20sten December 1803. Zeltling.

5. Auf Ansuchen des Gerd Brunen zu Westersander, als Ankäufer einer von dem Kemmer Dircks ihm verkauften Hausstätte, bestehend in einem Hause, Garten und ohngefähr 4 Diemath Heidfeld im großen Wisder Meer, werden alle und jede, welche an diesen Grundstücken einigen Anspruch, Forderung oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeinen, edictaliter citiret, ihr Forderungen, Näherkaufs- oder sonstige daran zustehende Rechte, am 19. März bey diesem Gerichte anzugeben und zu rechtfertigen, unter der ausdrücklichen Warnung: daß sie nachhero nicht weiter damit gehöret, sondern zum

zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Friedeburg im Königl. Amtgericht, den 6. Januar 1804. Schnederman.

6. Auf Ansuchen des Kirchvogten Heyke Janßen Ohling und Brandweinbrenners Dirck Janßen Brauer zu Campen ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf die durch selbige von dem weyl. Hausmann Dirck Herdes öffentlich angekaufte 7, 4, 6, und 1 $\frac{1}{2}$  Grasen Landes unter Campen, einen Real-Anspruch und Forderung, wie auch Dienstbarkeitsrecht zu haben vermeynen, cum termino von 12 Wochen & praclusivo auf den 26. April nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

Denenjenigen, welche sich eines Bevollmächtigten bedienen wollen, wird dazu der Justiz Commissarius Klose in Emden vorgeschlagen.

Pewsum am Königl. Amtgerichte, den 21sten Januar 1804.

7. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Gastwirths Claus Diederich Kroog zu Verne im Oldenburgischen und dessen Ehefrau Catharina, geborne Wollenhagen, Edictales wider alle und jede, welche auf das durch provocantische Eheleute von dem hiesigen Gastwirth Johann Gottlob Simon Robeck und dessen Ehefrau Anna Elisabeth van Zelgerhuis privatim anerkaufte Haus cum annexis an dem Delft in Comp. 3. Num. 9. aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeynen, cum termino von drey Monathen et reproductionis praclusivo auf den 7ten May nächstkünftig, Vormittags um 10 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause unter der Warnung erkannt: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das aufgebothene Haus c. a. präcludiret, und ihm sowol gegen die Provocanten, als die sich etwa meldende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Signatum Emdae in Curia, den 24. Januar 1804.

8. Vermöge unterm 14. December a. p. gerichtlich vollzogenen Kauf-Contractes hat der Schutz- und Handels-Jude, Gerson Lazarus hieselbst, das der Ehefrau, des hiesigen Kornmüllers Tebbe Abrahams Müller, Hilke Mammen, unterm 12. September 1800 gerichtlich in Näherkauf adjudicirte, vormals Mamma

Folkers Mammensche an der Oster-Straße hieselbst stehende sub Nro. 14. im Hypothekenbuch von Häusern des Fleckens Dornum registrierte Haus cum annexis, in specie auch mit der dazu gehdrigen, von der Vor-Besitzerin, weyl. Kornmüllers Mamma Folkers Mammen Wittwe dazu gekauften Eintrist, welches Immobile gen Norden mit dem Garten, nach dem Ufer des Schloß-Grabens,

gen Osten mit der Einbrist au des Sattlers Nicolaus Anthe Haus, gen Süden an die Straße, gen Westen an des Zimmermeisters Mamma Hicken Haus grenzet,

von der gedachten Besitzerin Hilke Mammen, mit Genehmigung deren Ehemannes Tebbe Abrahams Müller privatim an sich gekauft, und um seines Besitzes gesichert zu seyn, auf die Erlassung eines öffentlichen Aufgebots gegen alle unbekannte Real-Prätendenten angetragen, welches per Decretum vom heutigen Dato erkannt ist.

Es werden alle diejenigen, welche auf dieses Immobile cum annexis aus einem Eigenthums-Erb-Pfand- oder Nutzung- Ertrag schmälernenden und gleichwol durch augenfällige Kennzeichen mit bemerkbaren Dienstbarkeits-Näherkaufs, Reunions, oder sonstigem dinglichen Rechte Anspruch zu haben vermeynen, hiedurch und in Kraft dieser Edictal-Citation, wovon ein Exemplar hieselbst, das andere bey dem Königl. Stadtgericht in Norden, und das dritte bey dem Königl. Amtgericht in Esens affigiret, auch den hierländischen Intelligenz-Blättern inseriret worden, verabladet, solche ihre Ansprüche a dato in 3 Monaten, längstens aber in dem auf den 4. May nächstkünftig präfigirten termino praclusivo, entweder in Person oder falls sie solchergestalt zu erscheinen, legali modo verhindert werden, durch zulässige und vollständig instruirte Mandatarien, wozu den Abwesenden und hieselbst nicht bekannten, die Justiz-Commissarii Hebben und Arends in Hage hiemit vorgeschlagen werden, hieselbst gebührend anzumelden und die Richtigkeit derselben rechts-erforderlich nachzuweisen, unter der Verwarnung:

daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an das Grundstück präcludirt und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen gegen den Käufer sowol, als in Rücksicht des Kaufgeldes auf-



aufgelegt werden solle.

Begeben Dornum am Gerichte, den 24. Januar 1804.  
v. Halem.

9. Bey dem hiesigem Gerichte ist ad instantiam des Gastwirths und Hausmanns Liard Heeren Frerichs hieselbst, wegen des, demselben vermöge unterm 14. Dec. a. pr. gerichtlich vollzogenen Kauf-Contractes von dem hiesigen Schutz- und Handels-Juden, Gerson Lazarus, privatim verkauften, vormalß von Ausmiener Werends zuständig gewesenem, an der hohen Straße hieselbst, gegen dem Markte über, stehenden, sub No. 4 des Hypothequensbuchs von Häusern des Fleckens Dornum ic. registrirten Hauses cum annexis, grenzend

gen Osten an dem, zu dem Veningaischen Gartenhause gehdrigen Grund, woselbst der Garten 4 Ruthen, 10 Fuß breit ist;

gen Süden an die zu dem Veningaischem Gute gehdrige, und in dem Garten desselben führende Eintrift, nach welcher Seite hin der Garten mit der südlichen Mauer des Hauses bis an die Straße 12 Ruthen 8 Fuß lang ist;

gen Westen an die hohe Straße;

gen Norden an des Mauermeisters Christian Anton Schüller Haus, wo die Länge der nördlichen Mauer, und des dahinter befindlichen Gartens ebenfalls wie gen Süden 12 Ruthen 8 Fuß beträgt, und wobey zu bemerken ist, daß an dieser, so wie an der Süd-Seite, das Haus nichts weiter als einen gewöhnlichen Dachziegel-Tropfenfall hat,

ein öffentliches Aufgeboth gegen alle unbekannte Real-Prätendenten per decretum vom heutigen dato erkannt worden. Dem zufolge werden alle diejenigen, welche an diesem Immobile aus irgend einem dinglichen, als Erb-, Eigenthums-, den Nutzungs-Ertrag schmälernden, und gleichwol durch keine sichtbare Merkmale bezeichneten Dienstbarkeits-, Pfand-, Näherkaufs-, oder sonstigem Rechte Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch, und in Kraft dieser Edictal-Citation, wovon ein Exemplar hieselbst, das andere bey dem Königl. woblbl. Amtgerichte in Esens, und das dritte bey dem Königl. woblbl. Stadtgerichte in Norden affigirt, auch den hierländischen Intelligenz-Blättern inseriret worden, verabladet, solche ihre Ansprüche innerhalb 3 Monaten a dato und längstens am 4. May nächstkünftig, als den präclusivischen Termin, Vormittags um 10 Uhr, entweder persönlich, oder

— dafern sie solchergestalt zu erscheinen durch legale Ehehaften verhindert seyn mögten, — durch zulässige, und mit vorschristmäßiger Instruction und Vollmacht versehene Mandatarien, wozu den Abwesenden und hieselbst Unbekanntem die Justiz-Commissarii Hedden und Arends in Hage hiemit vorgeschlagen werden, gebührend anzumelden, und rechtserforderlich zu justificiren, unter der Verwarnung:

daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an das Grundstück präcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen gegen den Käufer sowol, als in Ansehung der Kaufgelder auferlegt werden solle.

Begeben Dornum in judicio, den 24. Januar 1804.  
v. Halem.

10. Auf Ansuchen des weyl. Harm Willem's Wittwen, Mentje Albers, zu Hamswichrum, ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf das durch selbige im März 1803 von den Eheleuten Poppe Swidden und Marie Andreeffen angekaufte, daselbst belegene Haus und Garten, einen Real-Anspruch, Forderung, Näherkaufs-, Dienstbarkeits-, oder sonstiges Recht zu haben vermeinen, cum termino von 9 Wochen, et praecclusivo auf den 12. April nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

Denenjenigen, welche sich eines Bevollmächtigten bedienen wollen, wird dazu der Justiz-Commissarius Klose in Emden vorgeschlagen.

Wesum am Königl. Amtgerichte, den 30sten Januar 1804.

11. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Peter Cornelius Frobbse daselbst, edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provoquanten von dem Arend Janssen und dessen Ehefrau Triente Blomfelds privatim anerkaufte Haus am Stadtwalle bey der Weizenmühle in Comp. 21. No. 102. aus irgend einem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeinen, cum termino von 9 Wochen, et reproductionis praecclusivo auf den 14ten April nächstkünftig des Vormittags um 10 Uhr unter der Warnung erkannt: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das aufgeboteene Haus cum annexis präcludiret, und ihm sowol gegen den Provoquanten, als gegen die

die

die sich etwa meldende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Emdae in Curia, den 30. Januar 1804.

12. Ad instantiam des Cyhrichters Johann Zoosten in der Schleene werden alle und jede, welche auf das von den Eheleuten Tdnjes Zibben und Greetje Zanssen, vermöge Contrakts vom 25ten Januar 1804, an Provocanten ver-tauschte 1 Diemath Baulandes auf den Holz-Neckern,

woran ins Westen Johann Zoosten selbst, ins Norden der Postweg, ins Osten Harm Zoosten Kinder, und ins Süden Meent Harms Ehefrau, und einen Holz-Acker,

woran ins Süden und Westen Meent Harms Ehefrau, ins Osten Johann Zoosten selbst und ins Norden der Postweg Schwetten, ein Erb-Reunions- Retracts- Servituts- Pfand- oder sonstiges Real-Recht zu haben vermeinen möchten, hiemit peremptorie vorge-laden, innerhalb 9 Wochen, und spätestens in termino reproductionis den 16. April bevorstehend, Morgens 9 Uhr anhero zu erscheinen, ihre Forderungen ad acta anzugeben, selbige mit Justificatorien in originali zu belegen, mit den Provocanten gütliche Handlung zu pflegen, und nöthigenfalls rechtliche Entscheidung zu gewärtigen.

Nach Ablauf des Termini aber sollen Acta für beschloffen erachtet, und diejenigen, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet oder nicht gebührend justificiret, mit denselben präcludiret und ihnen desfalls gegen den Impetranten sowol als gegen andere etwa sich meldende Prä-tendenten, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Signatum Berum am Königl. Amtgerichte, den 30. Januar 1804. Kettler.

13. Ad instantiam des Schiffers Tdnjes Berens Fischer im Deich- und Sielrott, werden Alle und Jede, welche auf das von dem Hinrich Even an Jan Hinrichs und Gesche Zanssen im Jahre 1774 verkaufte, von diesem den Jan Wilms Wietje übertragene und nun von letz-tern an Provocanten privatim verkaufte Haus nebst Garten, im Nesmer Deich- und Sielrott belegen, woran

ins Osten Hille Tdnjes & Conf.  
ins Süden Wilm Berens Erben,

ins Westen Jan Berens Fischer, ins Norden der Schlaper-Deich, angeblich Schwetten, wie auch auf das dafür stipulirte Kaufgeld resp. ein Servituts-Nähers Erb- Pfand- oder sonstiges Real-Recht zu haben, oder etwas wider die obbesagten Titelbe-richtigungen moniren zu können vermeynen mög-ten, hiemit peremptorie vorgeladen, innerhalb 9 Wochen und spätestens in termino reproduc-tionis den 16. April bevorstehend Morgens 9 Uhr anhero zu erscheinen, ihre Forderungen ad Acta anzugeben, selbige mit Justification in originali zu belegen, mit den Provocanten gütliche Handlung zu pflegen, und nöthigen-falls rechtliche Entscheidung zu gewärtigen.

Nach Ablauf des Termini aber sollen Acta für beschloffen erachtet, und diejenigen, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet oder nicht gebührend justificiret, mit denselben präcludiret, und ihnen desfalls gegen den Impetranten sowohl, als gegen andere etwa sich meldende zur Hebung gelangende Prä-tendenten ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden; desgleichen werden auch Alle und Jede, welche auf die un-tenbenannte angeblich längst abbezahlte und zu löschende Schuld, als 50 Gulden, sind einge-tragen den 1. August 1733 L. D. P. 438. welche des Besitzers weyl. Vater Joseph Heicken zins-bar aufgenommen, worüber das Original-Schuldinstrument nicht beygebracht werden kön-nen, als Eigenthümer, Concessionarii, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche machen zu können vermeynen, cum termino von drey Monaten praecclusivo den 14. May bevorstehend, auf gleiche Weise zur Angabe aufgefordert, un-ter der Warnung:

daß wider die Ausbleibenden die Praeclusoria erdfnet, sie mit den etwa gehaltenen Ansprü-chen an das obbeschriebene Grundstück prä-cludiret, das aufgeboteene Instrument amori-tisiret und im Hypotheken-Buche geldschet werden soll.

Sign. Berum am Königl. Amtgerichte, den 30. Januar 1804. Kettler.

14. Der Seyne Aukes verunglückte als Steuermann im December 1799 mit dem hieß-igen Schiffe, de jonge Jacobus, wovon der hießige Kaufmann Tobias Bonmann buchhal-tender Rhegder war, auf einer Reise von New-Castle auf hier; ein Theil der verdienten Tage des S. Aukes, zur Zeit des Unglücks, beruhte

te



te unter dem Buchhalter Boumann, welche von dem Letztern mit 116 fl. 15 sbr. holl. ad depositum judiciale eingezahlet worden; des S. Aukes Wittwe, Catharina Albrecht, zu Amsterdam, meldete sich zwar als Erbin ihres weyl. Ehemannes, jedoch ohne gehörige Legitimation. Bey dem Stadtgerichte zu Emden ist demnach per resolutionem vom 9. Februar curr. eine Edictal-Citation wider alle diejenigen, welche ein näheres oder gleich nahe Erbrecht an die ad depositum befindliche Gage zu haben vermeinen, cum termino von 6 Wochen, et reproductionis praeclusivo auf den 16. April nächstkünftig Vormittags 10 Uhr zur Anmeldung und rechtserforderlichen Justification ihres Erbrechts, entweder persönlich oder durch einen der hiesigen Justiz-Commissarien, Bluhm, Mencke, Reimers und Hüllesheim, zu Rathhause unter der Verwarnung erkannt, daß im Nicht-Erscheinungsfall, die Cath. Albrecht, Ehefrau des Seyne Aukes, für die rechtmäßige Erbin angenommen, ihr als solcher die 116 fl. 15 sbr. holl. ex deposito veradfolgt, und zwar zur freyen Disposition, auch der nach erfolgter Präclusion sich etwa erst meldende nähere oder gleich nahe Erbe, alle ihre Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, von derselben weder Rechnungslegung noch Ersatz der gehobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden wäre, zu begnügen verbunden seyn solle.

Signatum Emdae in Curia, den 16. Februar 1804.

15. Beym hiesigen Amtgerichte ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf die durch des Gerd Stephans Ehefrau, Elsche Daniels, zu Rysum, von ihrem weyl. ersten Ehemanne Poppe Heyen ex testamento geerbte, im October 1803 öffentlich verkaufte und von dem Schuster Günther Chrisphers, Heye Gossen Heykens und Schmid Hinrich Berends erstandene, unter Campen belegene zweymal 4 Grasen Landes, einen Real-Anspruch und Forderung, wie auch Dienstbarkeits-Recht zu haben vermeynen, cum termino von 12 Wochen et praeclusivo auf den 24. May nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

Denenjenigen, welche sich eines Bevoll-

mächtigten bedienen wollen, wird dazu der Justiz-Commissarius Klose in Emden vorgeschlagen. Pevsum am Königl. Amtgerichte, den 20sten Februar 1804.

16. Auf Ansuchen des Dirk Klephauer werden alle und jede, welche an den ihm von dem Claas Fasse zu Wiesede verkauften Kamp daselbst einigen Anspruch, Forderung, Näherkaufs- oder sonstiges Real-Recht zu haben vermeinen, hiemit edictaliter citiret, ihre Forderungen oder Näherkaufs-Recht am 23sten April c. hieselbst anzugeben und zu rechtfertigen, unter der ausdrücklichen Warnung: daß die, welche alsdann nicht erscheinen, noch ihre Gerechtsame angeben, damit von gedachtem Grundstücke ab- und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Friedeburg im Königl. Amtgerichte, den 11ten Februar 1804. Schneberman.

17. Auf Ansuchen des Jürgen Greemann werden alle und jede, welche an das ihm von dem Claas Fasse zu Wiesede verkaufte Haus nebst Garten daselbst, einigen Anspruch, Forderung, Näherkaufs- oder sonstiges Real-Recht zu haben vermeynen, hiemit edictaliter citiret, ihre Forderungen oder Näherkaufs-Recht am 23. April c. hieselbst anzugeben und zu rechtfertigen, unter der ausdrücklichen Warnung: daß die, welche alsdann nicht erscheinen, noch ihre Gerechtsame angeben, damit von gedachtem Hause nebst Zubehör ab- und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Friedeburg im Königl. Amtgerichte, den 1. Februar 1804. Schneberman.

18. Nachdem dato über des hiesigen Kaufhändlers Joh. H. Neiffel Vermögen der Conkurs erdfnet worden; so wird allen denjenigen, die dem Joh. H. Neiffel etwas schuldig sind, poena nochmaliger Zahlung aufgegeben, solches bloß und allein dem hiesigen Amtgerichts-Deposito einzuzahlen; auch wird allen denjenigen, welche von dem Gemeinschuldner Sachen oder Briefschaften in Händen haben mögten, anbefohlen, diese bey Verlust ihres Pfand- oder sonst daran habenden Rechts dem Deposito einzuliefern.

Keer im Amtgerichte, den 15. Febr. 1804. Oldenbove.

19. Nachdem über das Vermögen des Kaufmanns Salomon Ury Cohen zu Keer der Conkurs erdfnet worden; so wird allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effekten und Briefschaften

hina

hinter sich haben, angedeutet, demselben nicht das Mindeste zu verabsolgen, vielmehr dem Gerichte davon förderfamst treuliche Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositum abzuliefern, unter der Warnung:

daß Zahlung und Ausantwortung an den Gemeinschuldner für nicht geschehen geachtet; Verschweigung und Zurückhaltung aber den Verlust etwaiger Rechte nach sich ziehen wird.  
Leer im Amtgerichte, den 16. Februar 1804.  
Oldenbove.

20. Nachdem über das Vermögen des Kaufmanns Joh. Er. Schütz zu Leer dato der Concurs eröffnet; so wird hierdurch allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften hinter sich haben, angedeutet, demselben nicht das Mindeste davon verabsolgen zu lassen, vielmehr dem Gerichte davon förderfamst treulich Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in das gerichtliche Depositum abzuliefern, unter der Warnung: daß wenn dennoch dem Gemeinschuldner etwas bezahlt oder ausgeantwortet wird, dieses für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit begetrieben, wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen und zurückhalten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfandes: und andern Rechtes für verlustig erklärt werden soll.

Signatum Leer im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 13. Februar 1804.  
Oldenbove.

21. Nachdem über das Vermögen des Gerichts-Dieners und Gastwirths Dnne Daniels und Ehefrau Engel Hinrichs zu Bollinghausen der Concurs eröffnet; so wird allen und jeden, welche von den Gemeinschuldnern etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften hinter sich haben, angedeutet, demselben nicht das Mindeste davon zu verabsolgen, vielmehr dem Gerichte davon förderfamst treulich Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositum abzuliefern, unter der Warnung, daß Bezahlung oder Ausantwortung an die Gemeinschuldner zum Besten der Masse für nicht geschehen geachtet, Verschweigung und Zurückhaltung aber den Verlust etwaigen Vor-

rechtes nach sich ziehen wird.

Leer im Amtgerichte, den 17. Febr. 1804.  
Oldenbove.

### Citatio Edictalis.

I. Von dem Königl. Amtgericht hieselbst sind

- 1) die Ancke Liarcks, eine Tochter des Liarck Eden zu Stedesdorf, welche vor 15 Jahren nach Holland gereiset;
  - 2) der Harm Ahlrichs, ein Sohn des Ahlrich Harms zu Osteraccum, welcher 1778 in den Bayrischen Krieg als Stücknecht abgegangen, und
  - 3) der Hinrich Thnen, des Thne Andreeffen Goldenstein Sohn zu Schweindorf, welcher 1787 nach Ostindien gereiset,
- bergestalt öffentlich vorgeladen, daß sie oder ihre zurückgelassene unbekannt Erben binnen 9 Monaten und zwar längstens in termino praejudiciali den 25ten October a. c. vor dem Amtgerichte sich entweder persönlich, oder schriftlich, oder durch einen mit gerichtlichen Zeugnissen von ihrem Leben und Aufenthalte versehenen zulässigen Bevollmächtigten ohnfehlbar melden, und alsdann weitere Anweisung, im Fall ihres Ausbleibens aber gewärtigen sollen, daß nach vorheriger Instruction der Sache und dem Befinden nach mit ihrer Todeserklärung verfahren, und ihr nachgelassenes Vermögen an die, welche sich melden und legitimiren werden, mit rechtlicher Würkung herausgegeben werden soll.

Wornach sich also die gedachte Abwesenden nebst ihren etwaigen unbekannt Erben zu achten haben.

Signatum Esens den 2ten Januar 1804.  
Königl. Preuss. Amtgericht. Bölling.

### Sachen, so zu verkaufen.

I. Vermöge der bey dem hiesigen Stadt- und Amtgerichte affigirten Subhastations-Patente nebst beygefügt, auch bey den Aedilibus einzusehenden und für die Gebühren abschriftlich zu habenden Taxe und Conditionen, sollen nachbenannte, den Erben des weyl. hiesigen Gastwirths Jan Claessen in Communion zustehende Immobilien, wobey statt des Einen Mit-erben Claes Janssen Brauer, dessen Concurs-Masse für den dritten Theil interessirt ist, als: 1) das im Oster-Kluft 1ste Rott sub Nro. 9. belegene Haus, Jerusalem genannt, welches von



nach Abzug der Lasten von vereideten Taxatoren auf 8750 fl. östfr. in Golde gewürdiget worden, und

2) ein Sitz in der hiesigen lutherischen Kirche, in dem sogenannten Krübbe = Stuhl, sub Nro. 22. taxirt auf 92 fl. östfr. in Golde, in dreyen, von 14 zu 14 Tagen, abgekürzten und auf den 6. Februar, 20. ej. mens. und 5. März a. c. präfigirten Licitations = Terminen Nachmittags um 2 Uhr im hiesigen Weinhaus öffentlich feilgeboden und in dem letzten Termine mit Vorbehalt gerichtlicher Approbation, sowohl in Hinsicht des dabey mit interessirten Minorennen, als auch der bemeldeten Concurs = Masse an den Meistbietenden zugeschlagen werden.

Zugleich wird auch allen etwaigen unbekanntem Real = Prätendenten und insbesondere den etwaigen Servituts = Berechtigten hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtfame sich längstens in dem letzten Licitations = Termin desfalls zu melden und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, widrigenfalls aber zu gewärtigen haben, daß sie damit auf erfolgten Zuschlag gegen den neuen Besitzer und in soweit solche die Grundstücke betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Signatum Nordae in Curia, den 16. Januar 1804.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

2. Vermöge des bey dem Königl. Amtsgerichte zu Pevsum und hieselbst affigirten Subhastations = Patents, welchem die Verkaufs = Bedingungen und Taxe in Abschrift beygefügt sind, soll das zur Concurs = Masse des Schmiedemeisters Ulrich Valentin gehörige Wohnhaus und Garten zu Hinte, welches zusammen von vereideten Taxatoren auf 1300 Gulden in Gold gewürdiget worden, in dreyen nach einander folgenden Licitations = Terminen, als den 25. Januar und 22. Februar 1804 auf dem hiesigen Amtsgerichte, sodann am 28. März 1804 zu Hinte im Births = hause der Wittwe Lormin öffentlich feilgeboden und dem Meistbietenden im letztern Termine, mit Vorbehalt gerichtlicher Approbation zugeschlagen werden.

Kauslustige werden daher aufgefordert, in gedachten Terminen an Ort und Stelle sich einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen und den Zuschlag zu gewärtigen. Es sind die Verkaufs = Bedingungen nebst Taxe auf dem hiesigen Amtsgerichte und bey dem Ausmiener Arends zur

Durchsicht zu bekommen, und können gegen Entrichtung der desfallsigen Copial = Gebühren in Abschrift abgefordert werden.

Zugleich wird den etwaigen unbekanntem Real = Prätendenten dieses Immobilien aufgegeben, sich mit ihren Ansprüchen spätestens im dritten Licitations = Termine zu melden; widrigenfalls sie, in so weit sie dieses Immobile betreffen, damit präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Emden im Königl. Amtsgerichte, den 13. December 1803. Detmers.

3. Ad instantiam des Justiz = Commissarii Schmid, als Curator der Concurs = Masse des weyl. Fuhrmanns Geerd Pieters und dessen nachgelassenen Wittwe, soll das zur besagten Masse gehörige Wohnhaus, Stallgebäude und Garten = Grund an der Voltenthorsstraße in Comp. 12. Nro. 101., so von Taxatoren auf 1850 Gulden holl. Courant gewürdiget, durch das Vergantungs = Departement in abgekürzten Terminen von 14 zu 14 Tagen, als am 10ten und 24. Februar und endlich am 9. März, dem Meistbietenden auspräsentiren und salva approbatione judicii zugeschlagen werden.

Conditionen nebst Taxations = Protocoll sind bey dem hieselbst und zu Leer affigirten Subhastations = Patenten, wie auch bey dem Vergantungs = Actuario Loeffing einzusehen.

Etwaige unbekanntem aus dem Hypothekenbuche nicht constirende Real = Prätendenten oder Servituts = Berechtigte haben sich spätestens gegen den letzten Termin zu melden.

Emden, den 1. Februar 1804.

4. Der Justiz = Commissarius Reimers ist als Curator der Concurs = Masse des A. J. Buss zufolge ihm ertheilten decreti de alienando entschlossen, das zur genannten Masse gehörige Wohnhaus an der großen Brückstraße in Comp. 16. Nro. 65., so von Taxatoren auf 2500 Gulden holl. Courant gewürdiget, durch das Vergantungs = Departement in abgekürzten Terminen, von 14 zu 14 Tagen, als am 10ten und 24. Februar und endlich am 9. März auspräsentiren und salva approbatione judicii zugeschlagen zu lassen.

Conditiones nebst Taxations = Protocoll sind bey dem hieselbst und zu Oibersinn affigirten Subhastations = Patenten, wie auch bey dem Vergantungs = Actuario Loeffing einzusehen.

Etwaige aus dem Hypotheken = Buche nicht

con.

confiscirnde Real-Prätendenten oder sonstige Servituts-Berechtigte haben sich spätestens gegen den letzten Termin zu melden.

Emden, den 1. Februar 1804.

5. Vermöge des auf dem hiesigen Amtsgerichte und zu Carrelt affigirten Subhastations-Patents nebst Bedingungen, soll das von Jan Jacobs nachgelassene von Willem Beyen herrührende Haus C. 2. zu Carrelt, welches von vereideten Taxatoren auf 530 Gulden in Golde gewürdigt worden, in dreyen nach einander folgenden, von 8 zu 8 Tagen abgelätzten Licitations-Terminen, nemlich am 21sten und 28sten Februar auf dem hiesigen Amtsgerichte, sodann am 8ten März nächstkünftig zu Carrelt in des Gastwirths Gerhard Knopp Behausung öffentlich feil geboten und im letztern Termine dem Meistbietenden mit Vorbehalt gerichtlicher Approbation zugeschlagen werden. Es werden daher die Kauflustige aufgefordert, in gedachten Terminen an Ort und Stelle zu erscheinen, ihr Gebot zu eröffnen und den Zuschlag zu gewärtigen.

Uebrigens werden die etwaigen Real-Prätendenten und Servituts-Berechtigten dieses Immobilien aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen spätestens in dem letzten Licitations-Termin zu melden, widrigenfalls sie damit präcludiret und zum immerwährenden Stillschweigen werden verwiesen werden.

Die Verkaufs-Bedingungen sind auf dem hiesigen Amtsgerichte und bey dem Ausmiener Arends zur Einsicht zu bekommen, und können gegen Entrichtung der desfallsigen Copial-Gebühren in Abschrift verlangt werden.

Signatum Emden im Königl. Amtsgerichte, den 6. Februar 1804. Detmers.

6. Die Eheleute Jann Rickels und Metje Hinrichs in Uttum, wollen ihre unter dieser Commune gehörende 3 Grasen Landes, am 1. März des Nachmittags, daselbst öffentlich verkaufen lassen.

7. Es sollen am Montage den 28sten Februar zu Emden auf dem Rathhause einige Englische Ellen-Baaren und Catunen-Zwirn öffentlich verkauft werden.

Haak, Ausmiener.

8. Auf gesuchten und erhaltenen consensum de alienando ist der Hausmann Harm Ehr. Rosenboom willens, sein im Norder Klust öte Kott sub No. 619 an der großen Mühlenstraße in Norden stehende Haus c. a., so er unterm

27. May 1803 von der Esbert Brunschen Concurs-Masse per Accord übernommen, am 8ten März Nachmittags 2 Uhr durch die Aediles, Rathsherrn Wenckebach und Uoen, öffentlich verkaufen zu lassen.

9. Der Schiffs-Capitain Harm Ludjes Rail ist als Bevollmächtigter der Wittwe des weyl. Predigers Nicolai freywillig entschlossen, die seiner Mandantin zugehörige beyde Schiffsparten, als:

1)  $\frac{1}{2}$  Antheil aus dem Schiffe: de jonge Jann,

2)  $\frac{1}{2}$  Antheil aus dem Schiffe: Margaretha Zeig,

durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, als am 14ten, 21sten und 28sten Februar auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Loefing einzusehen.

Emden, den 7ten Februar 1804.

10. Der Kaufmann H. J. Wyßmann, Namens der Schiffer Frerich Siebolds und Mense Eilders, ist entschlossen, das seinen Mandanten zugehörige Snikschiff, de Vrouw Elisabeth, durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, als am 14ten, 21sten und 28. Februar auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditiones nebst Inventaris dieses Schiffes sind bey dem Vergantungs-Actuario Loefing einzusehen.

Emden, den 7. Februar 1804.

11. Der durch Willem Brechtensde neulich angekaufte Platz in Wöllen, aus seiner väterlichen Nachlassenschaft herrührend, in und bey Wöllen belegen, soll, zur Tilgung des noch gänzlich restirenden Kauffschillings, am Montage den 5. März, zu Weener in des Vogten Duis Behausung wiederum öffentlich verkauft werden. Desfallsige Verkaufs-Bedingungen sind bey dem Ausmiener Schelten näher einzusehen.

12. Der Kaufmann Ludwig Garrels in Leer ist für sich Namens seiner Mitheber willens, ein im Leerer Hafen liegendes Ruffschiff, pl. m. 100 Roken-Lasten groß, vor 6 Jahren erst neu in Ostfriesland erbauet, Juffrouw Afina genannt, und bisher durch Schiffer W. Coob geführt, am Sonnabend den 3ten März in Leer auf der Schule öffentlich verkaufen zu lassen.

13. Des weyland Berend Janssen in besnen Niendorffer Unlanden belegene, auf 675 fl.

(No. 9. Ff.)

in



in Gold eiblich gewürdigte Warffstäte, soll mit Bewilligung des wohlöbl. Amtgerichts am bevorstehenden 24. März des Nachmittags um 2 Uhr auf dem Stadthause zu Esens in einem Termino öffentlich durch den Ausmiener Eucken verkauft werden.

Esens, den 11. Januar 1804.

14. Vermöge des auf dem hiesigen und dem Königl. Amtgerichte zu Pevsam affigirten Subhastations-Patents nebst Taxe und Bedingungen, soll das zur Concurſ-Masse des Generebrenners Menne Claassen gehörige Wohnhaus cum annexis et pertinentiis zu Hinte, welches von vereideten Taxatoren auf 3150 Gulden in Gold gewürdiget worden, in dreyen nach einander folgenden Licitations-Terminen, nemlich am 28. Februar und 27. März a. c. auf dem hiesigen Amtgerichte, sodann am 30sten April nächstkünftig zu Hinte im Torminschen Wirthshause öffentlich feilgeboten und im letztern Termine dem Meistbietenden, mit Vorbehalt gerichtlicher Approbation, zugeschlagen werden.

Kauflustige werden daher aufgefordert, in gedachten Terminen an Ort und Stelle zu erscheinen, ihr Gebot zu eröffnen und den Zuschlag zu gewärtigen. Es können die Verkaufs-Bedingungen und Taxe auf dem hiesigen Amtgerichte und bey dem Ausmiener Arends eingesehen und für die Gebühren abschristlich abgefordert werden.

Zugleich wird den etwaigen unbekanntem Real-Prätendenten und Servituts-Berechtigten dieses Immobilis aufgegeben, sich mit ihren Ansprüchen spätestens in dem dritten Licitations-Termin zu melden; widrigenfalls sie, in so weit solche dieses Immobile betreffen, damit präcludiret und zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 25. Januar 1804. Detmers.

15. Op Dinsdag den 28. Februar 1804 zal tot Papenburg in het Logement Weduwe Harm Veen Naamidags 2 Uir publik aan den Meestbiedenden verkogt worden: een welbezeild en betuigt Tjalkschip, groot pl. min. 30 Lasten Rogge, in het Jaar 1800 nieuws uitgehaald, is bevaaren geweest door Schipper Jan Strak, eedog op die Naame van Claas Jans Rieke, het Schip, genaamde Letop; die Inventaris zien in te zien tot Emden by

Casteleins Roslaub, Rodeck en Blank, en tot Leer by Casteleins Stubbe en Staas Olthof, op't Grootte-Veen in Compagniehuis.

Lufthebbende gelieven op de Verkoopdag en Tyd zich in te vinden, die Conditioes te verneemen en op het laatste Gebod de Toeslag te verwagten.

Papenburg, den 13. Februar 1804.

Pr. W. Jongeblod.

16. Am 24. Februar, 2ten und 9ten März soll das dem Feike Feikes & Consorten zugehörige Wohnhaus in Comp. 12. No. 38. durch das Vergantungs-Departement hieselbst auspräsentiret und verkauft werden.

Conditiones wegen dieses Verkaufs sind bey dem Vergantungs-Actuario Loefing einzusehen. Emden, den 14. Februar 1804.

17. Die Vormündere über weyl. Jan Gramers, als auch weyl. Ehefrauen Kinder in Weener, Pannenburg und E. Gramer, sind mit gerichtlicher Einwilligung vorhabens, das ihren Curanden zustehende ansehnliche Ellen-Waaren-Lager, als Lakens, Chizen, Cattunen, Greinen, Sayen, Bajen, Herrnhuters, Nesseltücher, mouffelinene und seidene Stoffe 2c., sodann der weyl. Eheleute ganzes sonstiges Mobiliar-Vermögen, als Hausrath, Reinewand, Bett- und Tischzeug, auch Taschen- und Wand-Uhren, nebst Gold und Silber 2c., am 12ten März und folgenden Tagen in Weener bey dem Sterbhanse öffentlich verkaufen zu lassen.

18. Der Secretair Conring ist willens die seinen Bruder dem Reg. Rath von Conring in Berlin zugehörige 1 $\frac{3}{4}$  Grasen bey Emden, so unter der Stadts-Deichacht sub No. 19. belegen sind, durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, als am 2ten, 9ten und 16ten März auspräsentiren und verkaufen zu lassen. Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Loefing einzusehen.

19. Am nächsten Mittwoch den 29sten dieses sollen zu Mohrdorf verschiedene abgepfändete Mobilien, bey J. G. Post Wirthshause öffentlich verkauft werden.

20. Der Kaufmann Herr Striedhorst aus Rheine hat ein vorzüglich schönes ausgesuchtes Holzlager auf Halte liegen; selbiges besteht hauptsächlich aus ohngefähr tausend Stück schweren zum Schiffs- und Hausbau tauglichen eichenen Balken von 30-65 Fuß, worunter verschiedene Mühlen-Achsen sind, wie auch 30 bis 40 La-

La-

Labungen Krumm-Holz ic. Vorläufig wird bekannt gemacht, daß dieses Holzlager im anstehenden April-Monat auf ein Jahr Credit auf Halte öffentlich wird verkauft, daß der nächstens zu bestimmende Verkaufs-Termin näher durch die Intelligenz-Blätter soll bekannt gemacht werden, und Kauflustige von jetzt an das Lager, sobald nur das hohe Ems-Wasser in etwas wird abgelassen seyn, auf Halte besehen können.

Des Eype Jansen conscribte Mobilien auf Krichmoor sollen am 2ten März daselbst öffentlich verkauft werden.

Hinrich Jans auf Hothuser Heide will freywillig 2 Pferde, eine Kuh, Egge, Wagen, Pflug und dergl. am 5ten März des Morgens 11 Uhr daselbst öffentlich verkaufen lassen.

Loert Eises in Bunde will allerhand Hausrath, besonders Cabinetten, Schreib-Comtoirs, Spiegel, hängende und stehende Uhren, Säcke, Kleidungsstücke, Betten und Speck, am 6. März bey seinem Hause öffentlich verkaufen lassen.

Die zur Concurs-Masse der Gebrüder W. B. und P. Appellkamp auf Leerohrt und Halte gehörige Mobilien und Movantien sollen öffentlich verkauft werden, und zwar die auf Leerohrt, als Hausrath, Kupfer, Zinnen, Porcellain, ein Cabinet, Schreibcomtoirs, Spiegel, verschiedenes Gold und Silber, unter andern eine stark mit Gold beschlagene Bibel, 3 dito mit Silber, auch Leinwand und Betten, ferner 9 Orhäupter weißen Bourdeaux-Wein, ein Nuttschiff, eine Pante und ein Boot, 26 nordische Balken, nebst Egge, Wagen, Pflug, 2 Jagdwagens, wovon der eine verdeckt ist, 1 Cariol, 1 Schellen-Schlitten mit Geschirr, auch Erdwuppen ic.; sodann 2 Wagen, Pferde, 1 Reitpferd und 6 vorzüglich gute milchgebende Kühe, am 2. März; die auf Halte aber, als Hausrath, Leinwand, Betten, 1 Kuh, Gold und Silber ic., am 7. März anstehend, in welchen Terminen Kauflustige sich an Ort und Stelle wollen einfinden lassen.

21. Vermöge hieselbst und auf dem Amtsgerichte zu Emden affigirten Subhastations-Patents mit beygefügtten Conditionibus sollen auf Ansuchen der weyl. Eheleute Jan Frede und Martje Döken Erben, Frede, Gerbje, Letje, Foelke, Greetje und Martje Janssen und Busse Peters, Namens seiner mit der weyl. Moder

Janssen erzeugten Klüber, die denenselben zuständige unter Loquard belegene 6 Grasen Landes, welche nach Abzug der Lasten auf 1350 fl. in Gold eidlich gewürdiget worden, am 20sten März nächstkünftig zu Loquard subhastret und dem Meistbietenden salva approbatione judicii zugeschlagen werden.

Etwaige unbekante aus dem Hypotheken-Buche nicht constirende Real- und Dienstbarkeits-Prätendenten müssen sich mit ihren Ansprüchen längstens in gedachtem Termino melden; widrigenfalls sie damit nach erfolgtem Zuschlage gegen den neuen Besitzer und in soweit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehret werden sollen.

Pewsum am Königl. Amtsgerichte, den 20sten Februar 1804.

22. Am Donnerstage den 1sten März des Nachmittags um 2 Uhr sollen bey des weyl. Gastwirths Nebel's Ems Behausung hieselbst verschiedene gepfändete Sachen, als Schränke, Tische, Stühle, Spiegel, 1 Schreibpult, Zinn, Gläser, Porcellain und dergleichen, öffentlich verkauft werden.

Wittmund, den 22. Februar 1804.

Ducken, Ausmiener.

23. Es ist der Wagemeister Geerd Franssen Deteleff, zufolge ihm ertheilten decreti de alienando, freywillig entschlossen, das ihm zuständige Wohnhaus an der Looxferne in Compagn. 7. No. 23., durch das Vergantungs-Departement am 2ten, 9ten und 16ten März 1804 auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Loefing einzusehen und gegen die Gebühr in Abschrift zu haben.

Emden, den 21. Februar 1804.

24. Am Mittwoch den 14. März sollen des Jan Friederich Cadee Mobilien, als Kupfer, Zinn, Eisen, Tische, Stühle, etwas Bettzeug, Milchgeräthe; so wie auch dessen Bierbrauerey-Geräthe, als kupferne Kessel, 2 Kupen, Baljen, Fässer ic., dem Meistbietenden auf dem Dikumer Verlaathause öffentlich verkauft werden.

25. Des weyl. Geerd Harms Post Wittwe, Grietje Jelles, und deren Kinder Hinderk und Jelles Geerdes, sind mit gerichtlicher Bewilligung vorhabens, ihr Haus nebst Scheune und Kohlgarten in der Herrlichkeit Nysum, am Sonnabend den 17. März anstehend, des Nach-

mit



mittags um 2 Uhr in des dasigen Burggrafen Staels Hause öffentlich verkaufen zu lassen.

Hinderk Peters zu Rysum conscribirte Sachen, als 1 Wanduhr, 1 Kleiderschrank, 1 Schreib-Comtoir, sollen den 15. März anstehend, zur Befriedigung des Jan Loomann Backer, öffentlich verkauft werden.

26. Op Maandag den 12. Maart 1804 zal in Amsterdam verkogt worden:

- 1) Een extra sterk nieuw geheel af- en wel-doortimmerd Berkentyns Galjootschips-hol, met zyn Roer, Helmhout, Luyken, Klampen enz., lang over Steeven 104 Voet  $8\frac{1}{2}$  Duim, wyd by de eerste Balk voor het groote Luyk, binnen zyn Huid 24 Voet 10 Duim, hol in 't Ruim by de eerste Balk voor het groote Luyk op zyn Uitwating 12 Voet 9 Duim, alles Amsterdammer Voeten.
- 2) Een capitaale Parthy Scheeps- en Timmermans - Gereedschappen, zoo als tot eene compleete Scheeps - Timmerwerf word vereyscht.
- 3) Eenig Timmerhout, Houtwaaren, diverse Materialien en andere Goederen meer. Nader Onderrichting kan men bekoomen by Coopman en de Witt Lenaers in Amsterdam.

### Verheuringen.

1. Des weyl. Geneverbrenners Oltmann Janssen Oltmanns nachgelassene, zu Wittmund an der Mühlenstraße belegene Wohnhaus mit Scheune und Garten, nebst vollständigem Geneverbrenner-Geräthe, soll von May dieses Jahres an, auf 6 Jahre; sodann von dessen Platz zu Mosewarsen, 2 Rämpen und verschiedene Stücken Hamm-Landes, von Stunden an, auf einige Jahre, salva approbatione in 24 Stunden, am Mittwoch den 29sten Februar d. J. des Nachmittags um 2 Uhr in des weyl. Gastwirths Eilert Gerdes Wittwen Wohnung hieselbst öffentlich verheuret werden. Die Conditiones sind bey mir gratis einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

Wittmund, den 7. Februar 1804. Dncken.

2. Die zur Burlagschen Liquidations-Masse gehörige Stückländer eines kleinen Platzes, in Dellage gelegen, sollen am 5. März des Morgens 10 Uhr zu Stapelmohr in des Focke Brechtesende Behausung öffentlich auf mehrere Jahre verheuret werden.

3. Auf ertheilte gerichtliche Commission will der Müller Hermanns Watzema zu Rhaude seine auf dem Rhauder-Fehn neu erbauete Mühle am 29sten Februar des Vormittags um 10 Uhr im Compagnie-Hause auf dem Rhauder Wester-Fehn öffentlich der Ausmiener-Ordnung gemäß auf Fahrmalen verheuren lassen.

Conditiones sind bey mir einzusehen und für die Gebühr in Abschrift zu haben.

Detern, den 8. Februar 1804.

Hölscher, Ausmiener.

4. Dienstag den öten März soll das bey der Uphuser Klappbrücke stehende, jetzt von J. Dänekas bewohnte Societäts-Haus, wiederum auf 8 Jahre öffentlich verpachtet werden. Liebhaber hiezu wollen sich an diesem Tage des Nachmittags um 2 Uhr im Hause des Aufsehers des Kanals, Meyer auf dem Piqueurhose, einfinden, bey welchem auch vorher die Conditionen einzusehen sind.

Die Direction der Treckfahrts-Societät  
E. B. Conring.

5. Der Herr Prediger van Senden zu Uphusen ist auf erhaltene gerichtliche Commission gesonnen, 36 Grasen Land bey Stücken, zu Bauen, Weiden und Meeden, am Frentage den 2. März 1804 Nachmittags 2 Uhr in des Gastwirths B. Knoop Behausung zu Uphusen, öffentlich der Ausmiener-Ordnung gemäß auf 3 Jahre verheuren zu lassen.

Wolthusen, den 21. Februar 1804.

A. B. Dose, Ausmiener.

6. Die Pilsumer Unterpastoren-Wohnung und 26 Grasen Landes werden auf respective 3 und 6 Jahre am 2. März in Pilsum öffentlich verheuert.

Der Curator über des weyl. Schiffs-Captain Beerend Jongebuhr Kind, wird von der gerichtlichen Erlaubniß seines Curanden 7 Grasfen und einen sogenannten Saarteich in Pilsum öffentlich zu verpachten, am 2ten März Gebrauch machen.

7. Der ohnweit Greetshyl belegene Platz, Aekens genannt, welcher in einer guten Behausung und 70 Grasfen, außer dem dazu gehörenden Saarteiche, bestehet, wird am 15. März des Nachmittags, auf 6 Jahre, von May 1805 angerechnet, öffentlich in Pilsum verpachtet. Die Bedingungen sind bey den Eignern, Kaufmann Freerich Janssen und Kirchvogt Ubbe H. Ubben, sodann dem Justiz-Commissarius Schelken,

ten, resp. in Greetshyl und Pilsun zu erfahren.

8. Der verwittweten Frau Heyken & Cons. Heerd Landes in Hagum belegen, groß pl. min. 9 Grasen, durch Jan Roberts Freese man jetzt heuerlich genutzt, soll gewisser Ursachen halber, um diesen May 1804 gleich anzutreten, auf 4 hinter einander folgende Jahre, zu Hagum in des Bogten Jansen Behauptung dem Weisheits-tenden öffentlich verheuret werden.

9. Mit gerichtlichem Consens will der Hausmann Harm Janssen Rosenbohm die sogenannte Pastorey nebst Garten, auf 5 Jahre, primo May 1804 anzutreten, den 2ten März Nachmittags um 2 Uhr im Lütetsburgischen Krüge öffentlich verheuren lassen, auch können die Conditionen vorher bey mir eingesehen werden.

Frankte, Ausmiener.

Gelder, so ausbezogen werden.

1. Auf nächstkünftigen May sind 5000 fl. in Gold auf annehmliche Hypothek zinslich zu belegen; wer solche zum Theil oder ganz zur Anleihe wünscht und gehörige Sicherheit stellen kann, melde sich alsbald mündlich oder durch postfreye Briefe bey Jacob Backer zu Lütetsburg, der davon nähere Nachricht giebt.

Lütetsburg, den 7. Februar 1804.

2. Eylert Harms und Liade Balma, im Kirchspiel Dykhausen, haben von dem Vermöggen ihrer Pupillen, weyl. Harm Peters Harms Kinder, auf May dieses Jahres 200 Rthlr. Capital gegen billige Zinsen und gehörige Sicherheit zu belegen.

3. Der Curator Johann Nielaassen zu Uthwerdum über Claas Nielaassen Tochter zu Engerhase, hat auf May 1804 — 300 Rthlr. in Gold zinslich zu belegen; wem damit gebietet ist und gehörige Sicherheit stellen kann, der kann sich bey ihm durch postfreye Briefe melden.

#### Notificationes.

1. Bey dem Saamenhändler Ch. Ludw. Jungkherr in Bremen sind alle Arten Gartensameren, Holz- und Blumen-saamen gegen billige Preise zu haben, worüber das Königl. Intelligenz-Comtoir ein gedrucktes Verzeichniß unentgeltlich ausgiebt, bey welchem solches gefälligst abgefordert werden kann.

2. Der Reg. Referendarius Schmertmann verlangt auf Oftern dieses Jahrs einen

Knecht, der gut mit Pferden umzugehen weiß, und im Garten zu arbeiten versteht, auch erforderlichen Falls Zeugnisse seines Wohlverhaltens beybringen kann.

Norden, den 7. Febr. 1804.

3. Gegen Oftern wünsche ich einen Chirurgie-Gesellen in meine sehr vortheilhafte Condition zu haben. Derjenige, welcher hierzu geneigt wäre, wolle sich gefälligst bald persönlich oder durch frankirte Briefe melden.

Jever, den 6. Februar 1804.

Heinzen, Chirurgus und Geburtshelfer.

4. Ich habe jetzt ein neues Ruff-Schiff auf dem Stapel stehen, welches lang ist im Kiel 82 Fuß, breit über seine Abwässerung 22½ Fuß; hohl, schnurrecht, von den Bauchellen bis unter den niedrigsten Deckbalken 10½ Fuß, alles nach Bremer Maße gerechnet, und wird taxiret auf 120 Rocken-Lasten.

Dieses obenbenannte Schiff kann im Monat April im completen segelfertigen Stande geliefert werden, und ist zu besehen auf der Bracke bey Hinrich Oltmans.

5. Der Criminalrath von Halem in Aurich sucht auf Oftern bevorstehend einen Bedienten, der mit Pferden und Wagen umzugehen weiß, etwas von der Garten-Arbeit versteht, und sich zu sonstigen häuslichen Verrichtungen bereit finden läßt. Wer dazu Lust hat, der wolle sich ehestens bey ihm melden.

6. Jemand genegen zynde, om een goed ingeregt Huis en naast staande Huis, tot Oldersum, met zyn voorenste an de Kerkstraat en met zyn agterste an het groote Zyl-diep, waar in lange Jaaren het Geneverstoken met goede Afzet gedaan is, waar in reeds de gebruikte Stokery-Gereedschappen staan, als pl. min. een Zaks-Keetel met Helm en Slang, Koelvat, Kupon en Vaten, alles met zyn Toebehoor; ook is dit Huis zeer goed gelegen, om er Koopmanschap meede in te driven; die Lust heeft zulks te koopen of te huren, of de Gereedschappen te koopen, zoo alles van Stonden an of op den iden May 1804 in Gebruik genomen te worden, die melde zyg by A. Crull tot Tergast of by F. Crull tot Rorichum.

7. Nach eingegangener Allerhöchster Erlaubniß wird hiedurch bekannt gemacht, daß in dem Posthause zu Greetshyl eine öffentliche Schenke und Wirthschaft angefangen ist, wesshalb



halb Unterzeichneter sich bey allen honetten Reisenden gehorsamst empfiehlt, und um geneigten Zuspruch bittet; prompter und guter Aufwartung kann sich jeder, der in diesem Hause logirt, versichert halten.

Greetspohl, den 5. Februar 1804.

Muhlenbeck.

8. Wenn ein Kleidermacher eine Person, die bereits 2 Lehrjahre zurückgelegt hat und pl. min. 15 Jahre alt ist, in Arbeit nehmen will, der melde sich in frankirten Briefen bey den Armenvorstehern Betend B. Müller und Freerk B. Smit in Greetspohl.

9. J. B. Hayens, Meester Goud- en Silvermid tot Emden, verlangt hoe eerder hoe liever een Gezelle, die zyn Werk wel verstaat; en Ouders of Voormunders hun Kind of Pupille het booven staande willen laaten leeren, melden zyg ten eersten by booven staande.

Emden, den 8. Februar 1804.

10. Heere L. Hülsebus in Neermoor will um einen Außendeich 150 Ruthen ganz neuen Hauptdeich anlegen, und am 5ten März nächstkünftig zu Widdelswehr bey seinem Platz mindestannehmend öffentlich ausverdingen. Liebhaber wollen sich am besagten Tage daselbst einfinden und nach Gefallen annehmen, und die Conditiones alsdann vernehmen.

11. Am Somabend den 3. März nächstkünftig, Vormittags um 10 Uhr, soll in des Gastwirths Harm Tjaden Behausung die Abdammung und Austrocknung des hiesigen Neuspforts-Syhl öffentlich in der Art ausverdingen werden, daß Annehmer sich sämtliche erforderliche Materialien selbst anschaffen, das Risiko stehen und daher mit guter Bürgschaft versehen seyn muß.

Emden, den 8. Februar 1804.

Bley, Namens der Syhlrichter.

12. Der Kaufmann Joh. Abelius hat eine ansehnliche Quantität ganz schönen einländisch weiß und rothen oder brabantischen Klaversaamen im Commission zum Verkauf, welche bey der ersten Schiffs-Gelegenheit geliefert werden kann; dieweil nun dieser nach dem hiesigen Preise wohlfeil zu haben ist, so erwarte viele Bestellungen davon. Die Proben sind sogleich bey ihm zu sehen, darnach er pünktlich geliefert wird.

Norden, den 8. Februar 1804.

13. Wann zum Behuf der Schlagung von 500 Fuß neuen Hölzung bey dem Edo Lammers Deich, eine Quantität ostseeischen und nordischen Holzes, als:

1) Ostseeisches Holz.

220 Pfosten à 26 Fuß lang, 7 und 12 Zoll stark;

330 Stück dito à 24 Fuß lang, 7 und 12 Zoll stark;

32 Stück Kimmholz à 32½ Fuß, 7 und 12 Zoll stark, nach Rheinländischer 12 zolliger Fußmaaß.

2) Nordisches Holz.

34 Stück runde Balken à 36 Fuß lang, am dicken Ende 15, und dünnen 11½ Zoll im Durchmesser;

38 Stück dito à 30 Fuß lang, am dicken Ende 14, am dünnen 11 Zoll im Durchmesser;

150 Stück doppelte 10 Ellens à 20 Fuß lang, in der Mitte 5½ Zoll auf allen Seiten dick, nach nordischen 12zolligen Fußmaaß,

öffentlich an die Mindestannehmende verbunden werden soll, und hierzu terminus auf den 8ten März angesetzt worden ist; so wird solches hierdurch bekannt gemacht, und können die Liebhaber hiezu sich besagten Tages des Morgens um 9 Uhr in der Regierung einfinden, die Conditiones vernehmen, abziehen, und nach Befinden den Zuschlag gewärtigen.

Signatum Feber, den 10. Februar 1804.

Aus der Regierung.

14. By C. Wenthin te Emden is voor 15 Stuivers holl. te bekommen: Proeve van Onderzoek naar het geduurig veranderende der menschelyke begrippen en kerkelyke Leeringen omtrent de Waarheeden van het Christendom, door Helias Meder, Predikant te Emden.

15. Der Cantor Neershemius hat Commission, an der angenehmsten Seite des Marktes, unter der sogenannten Linde, eine Unter- und Ober-Stube, nebst einer Küche, und Garten hinter dem Hause zu vermietthen. Wer nun davon Gebrauch machen kann, hat sich je eher je lieber bey ihm zu melden.

Norden, den 9ten Februar 1804.

16. Der Zimmermeister Hinrich Wilden Duis auf dem großen Fehn, verlangt sogleich oder um Ostern zwey gute Zimmergesellen; wer Lust hat, kann sich durch postfreye Briefe melden.

den.

den. Große Fejn, den 16. Febr. 1804.

17. Nachricht. Endlich nach langem Warten habe die Ehre denen Freunden, die sich öfters bey mir, zu meinem Leidwesen, vergeblich bemühet haben, durch dieses ergehenst bekannt zu machen, daß mit vieler Mühe wieder von dem Deutschen Kaffee oder seinem Eichorien, der so ganz ohne allen Zusatz mit größtem Nutzen in der Haushaltung gebraucht werden kann, etwas Vorrath bekommen habe; allein der Preis ist ungleich höher, als sonst; wofür ich aber nichts kann, indem ich nochmal soviel als sonst dafür bezahlt habe; indessen ist diese Waare, so wie bekannt, in Vergleich des ordinären Eichoriens, der im Allgemeinen gebraucht wird, noch immer am wohlfeilsten, so wie sich davon bereits viele Hunderte durch den Gebrauch hinlänglich überzeugt haben, und keiner weitem Empfehlung bedarf. Ich bitte um geneigten Zuspruch, auch wenn ich bitten darf, die Briefe franco. Leer, im Monat Februar 1804.

G. G. Mäcken.

18. Es werden hieselbst um Ostern dieses Jahres 2 in Verfertigung männlicher und weiblicher, oder auch ein in Verfertigung männlichen und ein in weiblichen Kleidungsstücken wohlgeübte Gesellen, verlangt. Hiezu Fähige melden sich persönlich oder durch Franco-Briefe bey dem Flecks-Ausklinger Müller in Leer.

19. Es sollen am 6. März nächstkünftig Nachmittags um 2 Uhr zu Emden auf dem Rathhause öffentlich ausverdingungen werden:

- 1) die Lieferung einer großen Parthie kant beschnittenen eichenen Holzes zum Schleusen-Bau,
- 2) die Lieferung von kant beschnittenen greinen Holzes und Nordischen Balken 2c., zum Grundbau der Schleuse,
- 3) die Lieferung von Steinen, Kalk, Cement und Sand,
- 4) die Arbeit zum Bau einiger neu anzulegenden Stau- und Spühl-Schleusen in dem Stadtgraben bey Emden.

Die Ausverdingungs-Conditionen sind 8 Tage vorher auf dem Stadt-Bauhofe bey dem Bau-schreiber Kirchberg einzusehen und 3 Tage vor der Ausverdingung bey dem Stadt-Baumeister Blanken von Morgens 10 bis 12 Uhr nähere Information zu bekommen, so auch die Zeichnungen der neu anzulegenden Schleusen einzusehen,

20. In een Izer-Winkel te Emden word een Leerling begeerd van goed Gedrag en die in't Leezen en Schryven maatig geoefend is; die daar toe geneegen is, kan zig vervoegen by Maakelaar Charpentier.

21. Ik verlange zo terstond of om Paaschen een Kuipers-Knecht; wie daartoe Lust heeft, kan zyg met den eersten door Franko-Brieven of zelfs in Perzoon melden by Evert J. Oltmans in de Kraanstraate.

Emden, den 16. February 1804.

22. Der Bierbrauer Jacob Frowyn zu Emden verlangt um Ostern bevorstehend einen tüchtigen Bierbrauer-Gesellen, der mit solcher Affaire umzugehen weiß und gut darin erfahren ist; wie auch 3 Zimmer-Gesellen um die nemliche Zeit, welche aber ihre Arbeit gut verstehen müssen.

Emden, den 17. Februar 1804.

23. Der Kunstdrechsler Tornow in Aurich verlangt in diesem Metier einen gut erfahrenen Gesellen; wer Lust bey ihm zu conditioniren hat, kann sogleich eintreten.

Auch habe eine Sorte der feinsten ganz neumodischen Abgüsse erhalten; wer davon Gebrauch machen kann, bitte mich mit gutigem Zuspruch und Bestellungen zu beehren.

Aurich, den 23. Febr. 1804.

24. Des wyl. Deichrichters Claas Janssen Wittwe und der Hausmann Weyert Hinrichs in der Theener wollen ihr Vormoor, pl. min. 2 Diemathen groß, an dem Norder Wehn belegen, zu Buchweizen, auf 3 oder 6 Jahren verheuren; wozu Liebhaber sich je eher je lieber bey ihnen einfinden können, die Conditionen einsehen und nach Belieben contrahiren.

Theener, den 22. Febr. 1804.

25. Dienstag den 6ten März sollen die Ufer des Treckweges von Aurich bis zum Mittelhause, sodann die der Societät gehdrige an der Nordseite des Kanals zwischen der Fahnster und Wangsteder Schleuse liegende Stücke, und eine Ake gegen Dchtelbuhr 2c., sämmtlich auf ein Jahr zum Abmähen des Grases verheuret werden. Liebhaber können sich des Nachmittags um 2 Uhr auf dem Piqueurhofe einfinden.

Aurich, den 23sten Februar 1804.

E. B. Conring.

26. Mit Vorbehalt höchster Approbation eines hierländischen Hochwürdigen Consistorii, soll wegen der durch die Kirche zu Leugen neu





zu erbauenden Pelbe- Mehl- und Del-Mühle daselbst, ein anderweiter öffentlicher Verding des ganzen Werks, mit Lieferung aller dazu erforderlichen Materialien, an einem Haupt-Annehmer, in termino auf den 8ten März dieses Jahres Vormittags um 10 Uhr in der Schule zu Kemels, von unterzeichnetem Landbaumeister abgehalten werden; weshalb Annehmungslustige, welche gehörige Bürgschaft zu leisten im Stande sind, hiezu eingeladen werden, und dient übrigens zur Nachricht: daß Riß, Besteck und Conditionen Tages vorher bey denen Kirchenvorstehern in Kemels einzusehen sind.

Murich, den 23. Februar 1804.

vig. commiss.

D. F. Deuth.

27. Der Mähler und Glasemacher L. F. Rencken verlangt von Stunde an oder auf Ostern einen geübten Gesellen; Lustbezeugende können sich entweder persönlich oder durch postfreye Briefe bey ihm melden.

Neustadt-Giddens, den 23. Febr. 1804.

28. Wittwe Plagge in Feder ist gesonnen, zwey zu Barkel im Schortenser Kirchspiel belegene Heerdstätten, eine mit 60 Matten Landes nebst Gast- und Moorland, die andere mit 50 Matten Landes nebst Gast- und Moorland auf sechs, May 1805 angehende Jahre zu verheuern. Die Bedingungen dieserwegen sind bey ihr zur Einsicht zu bekommen.

29. Auf dem Piqueur-Hofe bey Murich steht ein zähriger rothbrauner Hengst mit einem Zeichen und 4 weißen Füßen, von vorzüglich schönem Körperbau. Liebhaber eines guten Pferdes können ihre Stuten gegen ein Honorar von anderthalb Reichsthaler zum Belegen dahin führen.

30. Es sollen am 6. März die zu der ansehnlichen Reparation der Urtumer Kirche und des ganzen Kirchen-Daches erforderliche Materialien, als:

- 1) verschiedenes schweres greinen Holz ic.,
- 2) 12000 blaue Dachziegel,
- 3) 6000 Backsteine,
- 4) verschiedene Eisen-Waaren, und
- 5) die Schmiede-Arbeit, sodann
- 6) die Zimmer- und Mauer-Arbeit

an die Minstantnehmende salva approbatione öffentlich ausverdingungen werden. Die Liebhaber dieser Materialien und der Arbeit können sich alsdann des Vormittags um 9 Uhr in des weyl. Geneverbrenners Hillrich Hüboes Schmid Witt-

wen Behausung elufinden und nach Belieben annehmen; wobey ihnen zur Nachricht bekannt gemacht wird: daß das Besteck und die Conditionen vorher bey dem Kirchvogten Noemde Ebbels zu Damnhusen eingesehen werden können.

Nevsum am Königl. Amtgerichte, den 13ten Februar 1804. D. Kempe.

31. Der Justiz-Commissions-Rath Hötting zu Leer ist willens, sein auf dem Kampe belegenes, von dem Amtgerichtschreiber Steinise bewohnte Haus, auf anstehenden May anzutreten, zu verheuern; weshalb Liebhaber sich bey ihm melden können.

32. Jacob Symens Noorman in de Westerstraate maakt bekend, dat by hem zyn te bekoomen allerhande Zoort van Koorn-Wayers tot een civile Prys, waar meede hy een jeder naa Gevallen kan bedienen; ook verlangt hy teegen Paaschen een Persoon in de Leer; jemand daar toe geneegen zynde, addressleere zyg by hem in Persoon of door frankeerde Brieven.

Norden, den 20. Februar 1804.

33. Den 11ten dieses Monats ist am Larrelter Deich, in der Gegend des sogenannten alten Kolkhauses, eine ertrunkene Manns-Person gefunden worden; — da dessen Gesicht bereits durch die Verwesung dergestalt entstellt war, daß man die Hauptzüge desselben nicht mehr erkennen konnte, man überdies bey dem Ertrunkenen, außer einer kleinen Summe Geldes, ein Paar silberne Hemdknöpfe, worauf ganz unendlich einige Buchstaben gekritzelt standen, vermuthlich J. E. H. L., und ein Schnupstuch, nichts vorfand, woran man ihn erkennen konnte, so ist man über dessen Person und Herkunft in Zweifel geblieben.

Die Kleidungsstücke des Ertrunkenen bestanden:

- 1) in einer kurzen blauen groben Jacke,
- 2) in einer Ueberhose von demselben Zeuge,
- 3) in einer gelblich manchesternen Hofe, und
- 4) in einem Brusttuch von sogenanntem Fünfschacht;

mit Stiefeln oder Schuhe war derselbe nicht bekleidet.

Sämmtliche obbeschriebene Kleidungsstücke hatten die Form, welche gewöhnlich die Kleider der Ostfriesischen Seefahrer, als wofür man den Ertrunkenen halten muß, haben.

Derselbe war übrigens von mittlerer Größe und

und

und schien pl. m. 25 bis 28 Jahr alt zu seyn.

Diejenigen, die in obbeschriebener Person ihren Verwandten zu entdecken glauben, können sich bey unterzeichnetem Gerichte melden, und die Kleidungsstücke und silberne Knöpfe, gegen Entrichtung der Begräbnislosten ic. in Empfang nehmen. — Meldet sich in 4 Wochen keiner, so werden die benannten Stücke zur Bestreitung der Kosten verkauft werden.

Enden im Kdazgl. Antgerichte, den 16. Februar 1804. Detmers.

34. Ein junger Mensch von guter Erziehung kann als Lehrling bey dem Apotheker F. H. Börner in Keer sein Unterkommen finden.

35. Wenn jemand einen bey Auriß beleghenen Garten von mittlerer Größe für das laufende oder auch für das folgende Jahr möchte verheuern wollen, der wolle sich gefälligst bey dem Herrn Justiz-Commisair Detmers in Auriß melden und mit demselben contrahiren.

Auriß, den 23. Februar 1804.

36. Litterarische Anzeige. Aufgemunter durch den allgemeinen Beyfall, womit, laut einer Recension in den N. Theol. Annalen 1803 St. 45, und laut vielen mündlichen und schriftlichen Versicherungen, die „Gleichnisse Jesu, oder moralische Erzählungen aus der Bibel“ aufgenommen worden sind, ist der Verfasser derselben, der Herr Prediger Gittermann in Kesterhase, entschlossen, eine kleine Schrift, unter dem Titel:

Die Geschichte Josephs, ein nützliches Lesebüchlein für Kinder,

halb nach Ostern herauszugeben. Der Zweck dieses Büchleins ist: die Geschichte jenes israelitischen Jünglings, welche allgemein als nützlich und lehrreich für die Jugend anerkannt ist, durch eine zweckmäßige Behandlung und durch eine allgemein-saßliche Darstellung noch nützlicher, lehrreicher und anwendbarer zu machen. Der Verfasser hofft, durch die Art, wie er seine Geschichte eingekleidet und erzählt hat, diesen Zweck zu erreichen. Die Erzählung ist in einer einfachen, der Fassungskraft junger Leser angemessenen Sprache dargestellt, und in kurze Abschnitte oder Kapitel abgetheilt, in denen die Geschichte fortlaufend erzählt wird. Einem jeden Kapitel sind die nützlichen Sitten- Klugheits- und Lebens-Regeln, welche die einzel-

nen Vorfälle der Geschichte selbst an die Hand geben, nebst einigen kurzen passenden Belehrungen über wichtige Gegenstände angefügt. Das Ganze ist überall so eingerichtet, daß es außer einem nützlichen Privatgebrauch auch von Schul- Lehrern zum katechetischen Unterricht in der Schule vorzüglich bequem benuzet werden kann. Bey den nützlichen Lehren ist durchgängig auf diesen oder jenen passenden Bibel- spruch hingewiesen.

Obgleich dieses Werkchen zunächst für Kinder und zum Schulgebrauch bestimmt ist, so werden doch auch Eltern und solche Jünglinge und Mädchen, die der Schule bereits entwachsen sind und gern ein lehrreiches und nützliches Buch lesen, manchen Stoff zum Nachdenken, zur Belehrung, zur Unterhaltung und Erbauung darin finden.

Unterzeichneter hat den Verlag dieser Schrift übernommen, und ladet hiedurch alle Freunde nützlicher und erbaulicher Bücher, so wie sämtliche Herren Buchhändler, Buchbinder, Schullehrer u. s. w. ein, sich für die Herausgabe dieses pädagogischen Büchleins gütigst zu interessiren, Subscribenten darauf zu sammeln, und ihm die Namen derselben wo möglich mit dem Schlusse des März gefälligst bekannt zu machen. — Das Werkchen, welches gegen 9 Bogen in 8vo stark werden dürfte, wird auf gutes weißes Papier gedruckt, und jedes bestellte Exemplar wird geheftet und mit einem farbigen Umschlage versehen, portofrey dem Herrn Besteller zugesandt. Sollten etwa Eltern geneigt seyn, dieses Büchlein ihren Kindern zu ihrem Geburts- oder einem andern feyerlichen Tage in einem zierlichen Einbände zu schenken, so bietet man, die Namen der Kinder deutlich geschrieben anzugeben, und wird man sodann die Einrichtung treffen, daß solche Exemplare niedlich gebunden und die Namen der Kinder mit goldenen Buchstaben auf den Deckel gedruckt werden. Dieser Einband wird jedoch besonders vergütet. — Wer übrigens 10 Exemplare zugleich bestellt, erhält das 11te für seine Bemühung; wer 20 verlangt, erhält 3 Frey-Exemplare.

Auriß, im Februar 1804. S. S. Tapper.

### Verlobungs-Anzeige.

I. Unsere Verlobung und nächstens zu vollziehende eheliche Verbindung machen wir unsern  
(No. 9. Gg.) Freun-

Freunden und Gönnern ergebenst bekannt.

Emden, den 20. Februar 1804.

Solke von der Burg und W. J. Hayens.

Geburts-Anzeigen.

1. Den 14. Februar des Abends um 7 Uhr wurde meine Frau von einem gesunden Knaben schnell und glücklich entbunden.

Terborg, den 16. Februar 1804.

G. Aper.

2. Heute gebar mir meine liebe Frau zum ersten mahl, und der Himmel gab uns einen gesunden Knaben.

Bunde, den 17. Februar 1804.

H. Sebes.

3. Heute früh zwischen 2 und 3 Uhr gebar meine Frau einen Sohn.

Oldersum, den 17. Februar 1804.

Der Gerichtschreiber Folkers.

4. Gestern Abend um 7 Uhr wurde meine geliebte Gattin, Maria Cath. van Hoorn, von einem wohlgebildeten Mädchen glücklich entbunden.

Leer, den 18. Februar 1804.

Elaas Rahusen.

5. Am 18ten Februar des Abends um 11 Uhr wurde meine Frau von einem wohlgebildeten Knaben glücklich entbunden.

Petkum, den 20. Februar 1804.

J. E. Krebs.

6. Den 20sten Februar wurde meine Frau von einem gesunden Mädchen entbunden; welches ich meinen Verwandten und Freunden hiedurch bekannt mache.

Hillingh.

7. Die glückliche Niederkunft meiner Frau mit einem gesunden Knaben mache ich meinen Verwandten und Freunden hiedurch ergebenst bekannt.

Leer, den 20. Febr. 1804.

Ablers.

8. Gestern wurde meine Frau abermals glücklich von einem wohlgebildeten Knaben entbunden; welches ich hiedurch meinen Freunden und Bekannten ergebenst bekannt mache.

Emden, den 20. Februar 1804.

J. Soljenboom.

9. Am 20sten dieses des Abends um 11½ Uhr wurde meine Frau von einem gesunden Mädchen glücklich entbunden.

Zeder, den 21. Februar 1804.

Gabriel Altona,

Todesfälle.

I. Früh, noch gar zu früh, starb am 11. Februar um 8½ Uhr unsere innigst geliebte und unvergessliche Mutter, Swantje Gercken, geborne Gottfried, des Hinrich Nickels Gercken Wittwe, an einer gänzlichen Entkräftung im 73sten Jahre ihres Lebens; als Wittwe lebte sie 7 Jahre weniger 1 Tag, und sah Kinder, Kindes-Kinder und Kindes-Kinds-Kinder. Sanft und ruhig, wie ihr ganzes Leben war, war auch die letzte Stunde ihres Hierseyns; sie gab sich ganz in den Willen ihres Gottes, und wartete auf ihren Erlöser Jesus Christus, bis er endlich ihrem irdischen Leben ein Ende machte. — Sanft ruhe ihre Asche.

Diesen für uns noch zu frühen sehr schmerzhaften Verlust, machen wir hiemit allen unsern Anverwandten und Freunden ergebenst bekannt, und von ihrer Theilnahme überzeugt, verbitten wir alle schriftliche Versicherungen.

Dykhausen, Neustadt-Giddens und Emden.

Die Kinder, Kindes-Kinder und Kindes-Kinds-Kinder der Verstorbenen.

2. Nach einer abzehrenden Krankheit von 10 Wochen starb am 15ten dieses meine gute Frau Gesche, geborne Arens, im 28sten Jahre ihres Alters und im 8ten unserer ehelichen Verbindung, und nahm ihren Säugling, welchen sie am 11ten dieses wider alles Erwarten sehr leicht und glücklich gebar, der aber nur zwey Tage die Freuden und Leiden des irdischen Lebens genossen, mit zum Grabe. Ruhet denn sanft ihr Leben, und genießet bessere Freuden als die Welt und — ich euch zu geben vermöchte! Ihr aber Freunde und Verwandte! schenket mir und drey mütterlosen Waisen eure gütige Theilnahme.

Neustadt-Giddens, den 17. Februar 1804.

Johann Höllner.

3. Am 16ten dieses starb in ihrem 66sten Jahre die verwittwete Frau Cämmerey-Controleurin Niemann; welches hiedurch allen ihren Verwandten und Freunden bekannt gemacht wird.

Emden, den 22. Febr. 1804.

4. Het heeft den onafhangelijken God, den Heer van Leven en Dood, behaagd, myne teder geliefde Huisvrouw, Aaltje Harms Balfers, in het 41ste Jaar van haaren Ouderdom, na dat ik ruim derdehalf Jaar met haar

in

in eenen vergenoegden Echt had zamen geleefd, heeden, naa eene langduurende Teerings-Ziekte, uit myne liefke Arimen door den Dood weg te rukken. Ik en haare vyf Voorkinderen zyn hier door in diepen Rouw gedompeld, dewyl wy in haar veel, zeer veel verloren hebben; doch wy wenschen bekwaam gemaakt te worden, om in Gods Weg, welke altyd heilig en goed is, te beruften, en toebereid te worden tot eene zalige Onsterfelykheid, waar in wy hopen, dat de Overledene ons is voorgedaan. Wy vertrouwen, dat onze Vrienden en Bekenden, welken wy door deezen van dit Treurgeval Kennis geven, in onze rechtmatige Droefheid zullen delen, en verzoeken daar om van Brieven van Rouwbeklag verschoont te blyven.

Charlotten-Polder, den 18. Februar 1804.  
Geert H. Haizinga.

5. Am 18. Februar des Abends um 6 Uhr gestiel es Gott, dem allweisen Regierer über Leben und Tod, unser kleines Söhnchen, Johann Simon, in einem Alter von 10 Monathen und 18 Tagen, zu sich zu nehmen. Diesen für uns so schmerzhaften Todesfall machen wir hiedurch an unsere Anverwandten und Freunde ergebenst bekannt, und sind von deren Theilnahme an unsrem gerechten Schmerze völlig überzeugt.

Murich, den 24. Februar 1804.

Cord Janssen Flds und Frau.

Brod: Fleisch: und Bier: Tape der Stadt Norden, für den Monat März 1804.

1 Kocken: Brod zu 12 Pf. schwer	12 Stbr.	W
1 dito	6	—
5 Loth Schonroggen, halb Kocken		5 —
4½ Loth Eyerbrod		5 —
1 Pfund Rindfleisch, vom besten	7	—
1 dito mittelmäßiges	6	—
1 dito von geringern	4	— 5 —
1 dito Kalbfleisch, vom besten	6	—
1 dito mittelmäßiges	5	—
1 dito geringern	4	—
1 Pfund Lammfleisch, vom besten	5	— 5 —
1 dito mittelmäßiges	4	—
1 dito geringes	3	—
1 dito Schweinfleisch	18	—
1 Tonne 12 Gulden Bier 4 Rthlr.	24	—
1 Krug in der Schenke	3	— 5 —
1 dito außer der Schenke	2	— 5 —

1 Tonne 9 Gulden Bier 3 Rthlr.	38	—
1 Krug in der Schenke	2	— 5 —
1 dito außer der Schenke	2	—
1 Tonne 5 Gulden dito 2 Rthlr.	12	—
1 Krug in der Schenke	2	—
1 Krug außer der Schenke	1	— 5 —
1 Tonne beste bitter dito 3 Rthlr.		
1 Krug in der Schenke	2	—
1 dito außer der Schenke	1	— 5 —
1 Tonne ordinaires bitter dito 1 Rr. 46		
1 Krug in der Schenke	1	— 5 —
1 dito außer der Schenke	1	—

### Ueber Geselligkeit und gesellschaftliche Vergnügungen. (Entleht.)

(V e s t u b.)

Auch wohlthätige Zwecke ließen sich durch Vereine erreichen, denn der einzelne ist oft bey dem besten Willen nicht im Stande, das Gute durchzusetzen, was durch Verbindung mehrerer leicht zu Stande gebracht werden kann. So z. E. würde ein Kränzchen zu einer segensvollen Stiftung werden, wenn alle Mitglieder sich verbänden, durchaus keinem herumziehenden vornehmen oder geringen Bettler etwas zu geben, und dagegen die wahren Hausarmen aufzusuchen, ihnen Arbeit zu verschaffen, Vorschüsse zu besserer Betreibung ihrer Handthierung zu machen, arme Kinder in die Schule gehen zu lassen u. d. d. Rvante vielleicht auch nicht dem Gesinde-Anwesen, worüber alle Welt klagt<sup>\*)</sup>, dem niemand entgegen wirkt, durch dergleichen Verbindungen gesteuert werden? Wie, wenn zum Beispiel die Mitglieder eines solchen gesellschaftlichen Vereins unter einander ausmachten, keinen Dienstbothen zu miethen, den ein anderer aus ihrer Mitte wegen schlechter Aufführung aus seinem Dienst entlassen hätte; nicht mehr als eine bestimmte Summe zum Weihnachtsgeschenk zu geben; dagegen aber auch solchen weiblichen Dienstbothen, die eine gewisse Reihe von Jahren an einem Orte ausgehalten hätten, etwa bey ihrer Verheyrathung gemeinschaftlich eine

\*) Selbst Herr von Göthe klagt darüber im Herrnmann und Dorothea:

„Aber du hast es gewiß auch erfahren, wie sehr das Gesinde bald durch Leichtsin und bald durch Untreue plaget die Hausfrau, immer sie nöthigt zu wechseln, und Fehler am Fehler zu tauschen.“



ne kleine Ausstattung zu geben u. dergl. Wie viel Gutes könnte dadurch gestiftet werden!

Zur Bildung des Geschmacks und um immer reichlichen Stoff zur Unterhaltung zu haben, ist es sehr zweckmäßig, wenn bey den wöchentlichen Zusammenkünften der Gesellschaft, eine oder zwey Stunden, etwa vor Tische, dazu angewendet werden, ein gutes Buch vorzulesen. Freylich ist die Wahl der Schriften, die sich dazu eignen, schwer; vorzüglich weil beyde Geschlechter daran Theil nehmen sollen. Klassische Werke aus dem Fach der schönen Litteratur dürften wohl die zweckmäßigsten seyn, und wenn die Gesellschaft hernach über das Gelesene ihre Gefühle und Urtheile austauschten; so könnte daraus eine Schule des guten Geschmacks werden. In der nämlichen Absicht könnte die Gesellschaft auch einen Lesezirkel bilden, indem jedes Mitglied ein klassisches Buch anschaffe, welches, wenn es nach der Reihe herum, von allen wäre gelesen worden, sein Eigenthum bliebe. An kleinen Orten würde dadurch der Mangel einer Leihbibliothek ersetzt, und da, wo dergleichen vorhanden sind, würde durch dieses Mittel dem verdorbenen Geschmack entgegen gearbeitet werden, der sich durch die ungeheure Menge fauler Schriften, die sich in den gewöhnlichen Leihbibliotheken befinden, immer mehr ausbreitet. Wie sehr könnten durch diese und ähnliche Einrichtungen die geschlossenen Gesellschaften verschönert und veredelt werden! Selbst bey größern gesellschaftlichen Verbindungen, dergleichen die Clubs und Ressources sind, sänden sie Statt, wenn anders nur Harmonie unter den Mitgliedern herrscht. Der Geist des Zeitalters würde dadurch eine bessere Richtung bekommen. „Viel Râsonnement, wenig Empfindung, viel Sinnlichkeit, we-

nig Geist — das ist das Gepräge unserer Zeit!“ schrieb mir neulich ein sehr würdiger Mann, und wie wahr ist sein Urtheil! Eine zweckmäßigere Einrichtung unserer gesellschaftlichen Zusammenkünfte scheint mir, bey dem immer mehr zunehmenden Hange zur Geselligkeit, eines der leichtesten Mittel, um einem bessern Zeitgeist Eingang zu verschaffen.

Noch giebt es eine Art von gesellschaftlichen Zusammenkünften, die wenigstens nach meinem Gefühl, etwas ungemein reizendes haben, wenn sie rechter Art sind — ich meine die kleinen Tisch-Gesellschaften, besonders am Abend. Es ist wahr, diese Vergnügungen bleiben, so frugal man auch alles einrichten mag, immer etwas kostbar; allein sie sind doch nicht so kostbar, daß nicht ein Mann von mittelmäßigen Einkünften, sie je zuweilen, und der, welcher etwa außer seinen Amtseinkünften noch eigenes Vermögen hat, sie öfters genießen könnte. Es müssen nur keine Gastgelage daraus werden. Anstatt eines solchen, was man bisher alle Jahre ein oder etlichemal gegeben hat, um zwanzig oder dreßzig Personen mit einemale abzufüttern, ist es doch gewiß viel vernünftiger, und für das wahre gesellschaftliche Vergnügen zuträglicher, dann und wann eine kleine Tischgesellschaft bey sich zu sehen, und alles darauf anzulegen, nicht daß man seinen lieben Freunden den Magen verderbe, sondern daß man ihnen einige frohe Stunden verschaffe. O gewiß! wir könnten sehr angenehm leben, wenn wir's uns nicht so blutsauer werden lassen, uns einander mit Höflichkeit zu quälen, und uns nebenher in drückende Schulden zu stürzen!